

Aktenzeichen: VF 1087

**Flurbereinigungsverfahren Bensheim - Auerbach**

**Unterbleiben der Planfeststellung**

1. Für die im Flurbereinigungsverfahren Bensheim - Auerbach aufgestellte 1. Änderung des Wege – und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Planänderung) unterbleibt die Planfeststellung entsprechend § 41 Abs. 4 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 76 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 4. März 1999 (GVBl. I S. 222).
2. Die Planänderung umfasst folgende Unterlagen
  - 2.1 Textlicher Teil zur 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan § 41 FlurbG)
  - 2.2 Karte (Maßstab 1:2000) zur 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG
  - 2.3 Beilage 6
- 3 Die Zulässigkeit des in der 1. Planänderung beschriebenen Vorhabens wird festgestellt.

**Gründe**

Gemäß § 76 Abs. 2 HVwVfG kann die obere Flurbereinigungsbehörde als Planfeststellungsbehörde, bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren (bzw. von einer Plangenehmigung) absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Inhaltlich entsprechende Regelungen enthält § 41 Abs. 4 Satz 3 FlurbG zum Unterbleiben der Planfeststellung.

Bei der vorliegenden Änderung wurden dem Zweckverband „Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße“ (für die Stadt Bensheim), der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde entsprechende Vereinbarungen getroffen (Zustimmungen siehe Beilage 6). Damit sind die Tatbestandsvoraussetzungen für das vorliegende Unterbleiben der Planfeststellung gegeben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Unterbleibensbescheid kann binnen eines Monats Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

  
(Steinebrunner)

